

**An die Unternehmen, die  
Schlechtwetterentschädigung  
beantragen**

**Kontakt** Sekretariat Rechtsangelegenheiten ☎ 027 606 73 02  
sict-ac@admin.vs.ch

**Datum** November 2023

**Informationen zur Schlechtwetterentschädigung (SWE)**

Guten Tag

Vor dem bevorstehenden Winter, der zu wetterbedingten Arbeitsausfällen führen könnte, informieren wir Sie über einige Punkte im Zusammenhang mit der Schlechtwetterentschädigung (SWE).

**NEUIGKEITEN**

Die Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall wird mit einem neuen Computerprogramm bearbeitet. Das Meldeformular wurde deshalb leicht angepasst und muss direkt im Formular ausgefüllt werden. **Von Hand ausgefüllte Formulare sind nicht mehr erlaubt. Pro Baustelle/Einsatzort muss ein Formular ausgefüllt werden.**

Sie finden das Formular sowie alle nützlichen Informationen auf der Internetseite von [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) unter dem Link: [Schlechtwetterentschädigung \(arbeit.swiss\)](http://arbeit.swiss). Es ist wichtig, das Formular herunterzuladen und es dann auf Ihrem PC auszufüllen.

Einige Angaben zum neuen Formular (Bitte alle Felder ausfüllen):

2. Zeile: **Es ist äusserst wichtig, die BUR-Nr. und die UID-Nr. anzugeben. Formulare ohne beide Nummern werden zurückgeschickt.**

3. Zeile: Bitte schreiben Sie «Gesamtbetrieb» oder die betroffene Betriebsabteilung.  
Die kantonale Behörde ist die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit – VS.

**Baustellen-Teil**

1. Es ist wichtig, den genauen Ort der Baustelle mit den Höhenmetern anzugeben.
2. **Achtung: ganzer Tag = D, halber Tag = H**
3. Bitte geben Sie für jede Baustelle die abgebrochenen Arbeiten und den **jeweiligen Grund** für den Abbruch an. Keine allgemeinen Angaben wie «es war kalt».
4. Geplanter Beginn der Arbeiten
5. Die erste Zahl unter c) muss mit der Tabelle (Ziffer 2) übereinstimmen.
6. Bitte geben Sie Ihre **Arbeitslosenkasse** für die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung an.
7. Bitte geben Sie den vollständigen Namen Ihrer **AHV-Ausgleichskasse** an.

Beizulegen sind ein Handelsregisterauszug (bei der ersten Meldung des Winters) sowie Nachweise für die Baustelle. Sie müssen das Formular nur noch unterzeichnen, der Firmenstempel ist nicht mehr nötig.

## ZUR ERINNERUNG

Gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) ist der Arbeitsausfall anrechenbar, wenn er **ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird. Jede Baustelle wird einzeln geprüft.**

### 1) Baustellen in touristischen Gebieten

In touristischen Gebieten (Ferienort) sind laute Arbeiten während der gesamten Saison oder zumindest während eines Teils davon generell verboten. Viele Gemeinden haben diesbezüglich ein Reglement erlassen. Dieses Reglement dient als Referenz bei der Feststellung, ob der geltend gemachte Arbeitsausfall ausschliesslich durch das Wetter verursacht wurde oder nicht. Sollte das Reglement keine Arbeiten erlauben aus anderen als meteorologischen Gründen, **wird der Arbeitsausfall für die betroffene Baustelle nicht berücksichtigt.**

Dasselbe gilt, wenn die Gemeindeverwaltung Arbeiten aus anderen Gründen verbietet (beispielsweise um die Schneeräumung nicht zu behindern).

### 2) Baustellen in höheren Lagen

Da Baustellen in höheren Lagen im Winter nicht geplant werden und die Unvorhersehbarkeit eines Baustopps während des Winters in diesen Höhen nicht nachgewiesen ist, wird Schlechtwetterentschädigung **für diese Baustellen nur sehr restriktiv gewährt.**

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

  
**Peter Kalbermatten**  
Dienstchef